

BGer 9C_914/2014 vom 30. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_914_2014

FR: TF 9C_914/2014 du 30 janvier 2015

IT: TF 9C_914/2014 del 30 gennaio 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_914/2014

Urteil vom 30. Januar 2015

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber R. Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Dezember 2014.

Nach Einsicht

in die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Dezember 2014 und die Beschwerde vom 17. Dezember 2014 (Poststempel),

in Erwägung,

dass es sich bei der Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Dezember 2014 um einen Zwischenentscheid handelt, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a oder b BGG anfechtbar ist, wobei lit. b hier ausser Betracht fällt, weil die Gutheissung der

Beschwerde nicht sofort einen Endentscheid herbeiführen würde,

dass die Zwischenverfügung der Vorinstanz daher nur beschwerdeweise angefochten werden könnte, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG),

dass der Beschwerdeführer sich mit keinem Wort dazu äussert, inwieweit die angefochtene Zwischenverfügung vom 3. Dezember 2014 einen irreparablen Nachteil begründen kann, womit er seiner Substanziierungspflicht nicht einmal ansatzweise nachkommt, weshalb die Beschwerde unzulässig ist (Urteile 9C_171/2012 vom 23. Mai 2012 E. 3.3 und 5A_175/2009 vom 9. Juni 2009 E. 1.3),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Einzelrichterin, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 30. Januar 2015

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.